

Vertrag über ambulante pflegerische Versorgung

Zwischen Frau/Herrn	<input type="text"/>
	<small>ggf. Versicherungs-Nr.</small>
Anschrift	<input type="text"/>
ggf. vertreten durch	<input type="text"/>
	<small>(Bevollmächtigter oder Betreuer)</small>
Anschrift	<input type="text"/>
<small>Die Bevollmächtigung oder der Betreuerausweis ist in Kopie als Anlage diesem Vertrag beigefügt.</small>	
und dem Pflegedienst	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Leistungsnehmer	<input type="text"/>
<small>Der Vertragsabschluss ist auch möglich durch eine dritte Person, die dann selbst anstelle der zu pflegenden Person Vertragspartei wird und die vertraglichen Pflichten übernimmt. Nur in diesem Fall ist unter „Leistungsnehmer“ der Pflegebedürftige einzusetzen.</small>	

Allgemeines

Der Pflegedienst erbringt für den Pflegebedürftigen

- Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI,
- Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe, § 37, § 38 SGB V,
- Pflegeleistungen nach dem SGB XII,
- weitere privat vereinbarte Leistungen.

Der jeweilige Leistungsumfang wird im Preisberechnungsblatt (Anlage) festgelegt.

Der Pflegevertrag entspricht den Bestimmungen des § 120 SGB XI.

1. Leistungserbringung

1.1 Die Leistungen werden ab

im Haushalt

(Anschrift)

erbracht.

1.2 In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustands des Pflegebedürftigen, benachrichtigt der Pflegedienst

Frau/Herrn

Anschrift

Telefon

1.3 Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit in Abstimmung mit den Wünschen des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Der Pflegedienst bemüht sich im Rahmen seiner Personalausstattung um eine kontinuierliche Betreuung durch möglichst wenige Mitarbeiter.

1.4 Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen eine Mitwirkung des Pflegebedürftigen

als Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten voraus. Der Pflegebedürftige wird die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern stellen und entsprechende ärztliche Verordnungen einholen. Der Pflegedienst wird den Leistungsempfänger bei der Inanspruchnahme der genannten Leistungen durch Beratung unterstützen.

1.5 Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst im Leistungsnachweis aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen gegengezeichnet. Die zusätzlich geführte Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Sie verbleibt während der Pflege beim Pflegebedürftigen, es sei denn, ihre sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Nach Beendigung der Pflege verbleibt sie beim Pflegedienst. Der Pflegebedürftige erhält auf Wunsch eine Kopie der Dokumentation gegen Berechnung.

1.6 Der Pflegedienst stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten Pflegehilfsmittel zur Verfügung; hierüber kann ggf. ein gesonderter Leihvertrag abgeschlossen werden.

2. Leistungsumfang und Vergütungsregelung

2.1 Art, Inhalt und Umfang der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der ärztlichen Verordnung bzw. vereinbarten Beschreibung der Leistungen und dem Preisberechnungsblatt, die diesem Pflegevertrag als Anlagen beigefügt sind.

2.2 Bei Aufnahme der Pflege wird eine Kostenschätzung vorgenommen und auf dem Preisberechnungsblatt vereinbart. Diese ist nur so lange verbindlich, als keine Änderung im Leistungsumfang eintritt. Sobald festgestellt ist, welche Leistungen notwendig und gewünscht sind, legen die Parteien den Leistungsumfang einvernehmlich fest. Leistungen, die nur „bei Bedarf“ vereinbart sind, werden entsprechend gekennzeichnet. Diese hat der Pflegebedürftige spätestens zwei Arbeitstage zuvor schriftlich zu beauftragen. Der Pflegedienst kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden, z.B. wegen des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen. Änderungen sind abzusprechen und auf neuem Preisberechnungsblatt einvernehmlich zu vereinbaren.

2.3 Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz, der aus vom Pflegebedürftigen zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Pflegebedürftigen abgesagt, kann der Pflegedienst vom Pflegebedürftigen die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was er durch den Wegfall des geplanten Einsatzes bzw. durch einen anderweitigen Einsatz des Personals erspart. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Pflegedienst aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen kein Zugang zum Haushalt des Pflegebedürftigen gewährt wird.

2.4 Erhöhungen der Leistungsvergütung aufgrund von Vergütungsvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern werden dem Pflegebedürftigen unverzüglich mitgeteilt. Rückwirkende Erhöhungen der Leistungsvergütung sind nur auf der Grundlage einer Schiedsstellenentscheidung möglich. Der Pflegebedürftige ist über diese Möglichkeit unverzüglich, nachdem der Träger des Pflegedienstes einen entsprechenden Antrag bei der Schiedsstelle eingereicht hat, zu informieren.

2.5 Bewilligte Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungsträger werden vom Pflegedienst unmittelbar mit diesen abgerechnet.

2.6 Leistungen, die nicht oder nicht vollständig von einem Sozialleistungsträger übernommen werden, sind vom Pflegebedürftigen selbst auf der Grundlage der unter 2.7 genannten Leistungs- und Entgeltverzeichnisse zu bezahlen. Bewilligt der Sozialleistungsträger nur einen Teil der beantragten Leistungen, hat der Pflegebedürftige den nicht bewilligten, aber erbrachten Teil selbst zu bezahlen. Dieser Eigenanteil errechnet sich aus den unter 2.7 genannten Leistungs- und Entgeltverzeichnissen bzw. für Pflegesachleistungen nach SGB XI aus dem Preisberechnungsblatt und wird dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt.

2.7 Die Leistungs- und Entgeltverzeichnisse in der jeweils gültigen Fassung der Vereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sind in der Anlage beigefügt und ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Ein Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Leistungen der häuslichen Krankenpflege für den Fall der privaten Kostentragung gem. Ziffer 2.6 ist ebenfalls beigefügt.

Der Pflegedienst macht Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI geltend. Die Höhe ergibt sich aus dem Preisberechnungsblatt.

Der Pflegedienst macht eine Altenpflegeausbildungsumlage geltend. Die Höhe ergibt sich aus dem Preisberechnungsblatt.

2.8 Werden die Preise für Leistungen außerhalb der sozialen Pflegeversicherung sowie der Sozialhilfe aufgrund und im Rahmen von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen des Pflegedienstes erhöht, erhöht sich auch das Leistungsentgelt für vereinbarte und erbrachte Leistungen dieses Vertrages entsprechend.

2.9 Für Pflegeleistungen, die nach Leistungskomplexen abgerechnet werden, wird das Entgelt geschuldet, sobald der wesentliche Inhalt eines Leistungskomplexes erbracht worden ist.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsweise

Die Rechnungen des Pflegedienstes sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. Haftung

Der Pflegedienst haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Pflegebedürftigen auch für fahrlässige Pflichtverletzungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Pflegedienst nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Vertragsverletzungen.

5. Datenschutz und Schweigepflicht

5.1 Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Pflegebedürftigen gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Bei wesentlichen Veränderungen des Zustands des Pflegebedürftigen hat der Pflegedienst dies der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen.

5.2 Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte, die Pflegekassen, Sozialämter und sonstige Leistungserbringer gegenüber den Mitarbeitern des Pflegedienstes von der Schweigepflicht im erforderlichen Umfang zu entbinden.

6. Beendigung des Vertrages

6.1 Dieser Vertrag endet durch Kündigung oder Tod des Pflegebedürftigen. Bei vorübergehendem stationären Aufenthalt des Pflegebedürftigen ruht der Vertrag.

6.2 Der Pflegebedürftige bzw. der Pflegedienst können den Pflegevertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz kann der Pflegebedürftige den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Lauf dieser Frist beginnt jedoch frühestens mit Aushändigung des Pflegevertrags.

6.3 Die Rechte des Pflegebedürftigen bzw. des Pflegedienstes auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

7. Schriftform/Sonstiges

Mündlich geschlossene Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen werden schriftlich bestätigt. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

8. Besondere Vereinbarungen

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

(z. B. besondere Wünsche des Pflegebedürftigen oder der Angehörigen/ eigenständige Zutrittsberechtigung/Aushändigung der Wohnungsschlüssel)

9. Vertragsaushändigung/Unterschriften

Jeder Vertragspartner sowie die zuständige Pflegekasse erhält unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

Ort, Datum

(Unterschrift des Bevollmächtigten des Pflegedienstes)

Ort, Datum

(Unterschrift des Pflegebedürftigen – ggf. gesetzl. Vertreter/Betreuer, Angehöriger/Dritter)

10. Anlagen

- Anlage 1 = Preisberechnungsblatt.
- Anlage 2 = Preisliste Pflegesachleistungen nach § 89 SGB XI.
- Anlage 3 = Preisliste für weitergehende Leistungen nach § 61 ff. SGB XII.
- Anlage 4 = Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Leistungen der häuslichen Krankenpflege i.S.v. § 37 SGB V.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.



© **Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.**
Nachdruck verboten. Stand: 06/2007.